

Hinweise auf Fördermöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler der Technikerschule

1. BAföG-Alternativen

SchülerInnen der Technikerschule haben ggf. die Wahl zwischen zwei BAföG-Alternativen. Ob das Meister-BAföG oder das Schüler-BAföG günstiger ist, muss im Einzelfall abgewogen werden. Bitte nutzen Sie hierzu die angegebenen Informationsadressen.

1.1 Das Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in

Im „Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung“ besteht bei Lehrgängen von mindesten 400 Unterrichtsstunden folgende Möglichkeiten:

- Teilnehmer an Vollzeit-(tagsüber) und Teilzeitlehrgängen (berufsbegleitend) können zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, sowie für die Aufwendungen für die Projektarbeit bis zu 15.000,-- Euro erhalten. Dieser Betrag besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 40 %. Für den Rest kann ein zinsgünstiges Bankdarlehen aufgenommen werden. Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von 2 Jahren – längstens jedoch 6 Jahren – zins- und tilgungsfrei.
- Wenn Sie an einer Vollzeitmaßnahme teilnehmen, können Sie zusätzlich zur Förderung der Fortbildungskosten einen Beitrag zum Lebensunterhalt erhalten. Diese Unterhaltsförderung ist abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen sowie gegebenenfalls dem Einkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners. Auch hier setzt sich die Förderung aus einem Zuschuss und einem Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Darlehen zusammen.

Berechnung Bedarfssatz

391 €	Grundbedarf
325 €	Wohnbedarf
84 €	Zuschlag Krankenversicherung
25 €	Zuschlag Pflegeversicherung
60 €	Erhöhungsbetrag für die Antragsteller
885 €	Bedarfssatz

Der Einkommensfreibetrag beträgt für Sie 290 Euro. Mit weiterer Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale und einer Sozialpauschale ist ein Minijob (450 Euro) anrechnungsfrei.

Sind Sie verheiratet oder verpartnert und leben nicht dauerhaft getrennt, erhöht sich dieser Freibetrag für Sie um 570 Euro. Je Kind erhöht er sich um 520 Euro.

Ein Ehe- oder Lebenspartner hat zusätzlich einen eigenen Einkommensfreibetrag in Höhe von 1.145 Euro, bevor sein Einkommen auf die Förderung angerechnet wird.

Ihr Vermögen wird erst ab einem Betrag von 45.000 Euro angerechnet. Dieser Freibetrag erhöht sich bei Verheirateten und Verpartnerten, die nicht dauerhaft getrennt leben, um 2.100 Euro. Für jedes Kind erhöht er sich ebenfalls um 2.100 Euro.

Das Vermögen Ihres Ehe-/Lebenspartners ist anrechnungsfrei. Dies gilt auch für eine angemessene selbst genutzte Immobilie und ein entsprechendes Auto.

Unterhaltsbedarf

Bei Vollzeitfortbildungen wird einkommens- und vermögensabhängig zusätzlich der Unterhaltsbedarf gefördert.

Beitrag zum Lebensunterhalt für Teilnehmende

bis zu **885 €¹**

Zuschussanteil bis zu **391 €**

Aufschlag für Verheiratete/Verpartnerte

bis zu **235 €**

Zuschussanteil **50 %**

Aufschlag je Kind

bis zu **235 €**

Zuschussanteil **55 %**

Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende

pauschal **130 €**

Zuschussanteil **100 %**

¹ Vor der Ermittlung des Zuschussanteils werden 103 € Freischbetrag abgezogen. Auf den verbleibenden Betrag wird ein Zuschussanteil von 50 Prozent gewährt.

Weitere Infos unter: <https://www.aufstiegs-bafög.de/>

Infos für **Interessierte** in München:
Amt für Ausbildungsförderung München
Neuhauser Straße 39
80331 München
Telefonische Auskunft: 089/233-96266

Webseite: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/BAfoeG-AFBG.html>

Für Interessierte außerhalb von München führt jedes Landratsamt ein „Amt für Ausbildungsförderung“

1.2 Schüler-BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

BAföG gibt es nicht nur für das Studium an Hochschulen, sondern auch für den Besuch anderer weiterführender Bildungsstätten. Der Vorteil des Schüler-BAföG für die SchülerInnen der Technikerschule ist, dass es als **Vollzuschuss ausbezahlt wird und nicht zurückbezahlt werden muss**.

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein in § 8 aufgeführter aufenthaltsrechtlicher Status, die allgemeine Eignung für die gewählte Ausbildung und das Nichtüberschreiten der Altersgrenze.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch **elternunabhängiges BAföG nach § 11 BAföG bezahlt**. Dazu müssen z.B. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt eine mindestens fünfjährige Erwerbstätigkeit vor Ausbildungsantritt vor.
- Eine dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung mit anschließend dreijähriger Erwerbstätigkeit kann nachgewiesen werden. Ist die Ausbildungszeit kürzer, so muss eine höhere Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden. Beachten Sie bitte, dass ein Vermögen von mehr als 5.200,-- Euro oder Einkommen bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt wird. Aktuelle Höchstsätze für SchülerInnen an der Technikerschule sind:

Die folgende Übersicht enthält die aktuellen Bedarfssätze:

Ausbildungsstätte	Bei den Eltern wohnend	Inkl. KV- und PV-Zuschlag*	Nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV- und PV-Zuschlag*
Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	446 €	555 €	716 €	825 €

Weitere Informationen unter

<http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/elternunabhaengiges-bafoeg.html>

Infos für **Interessierte** in München:

Amt für Ausbildungsförderung München

Neuhauser Straße 39

80331 München

Telefonische Auskunft: 089/233-96266

Webseite: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/BAfoeG-AFBG/bafoeg-erhoehung.html>

Für Interessierte außerhalb von München führt jedes Landratsamt ein „Amt für Ausbildungsförderung“

2. Steuerliche Vorteile

Aufwendungen für Lehrgangs-, Prüfungs- und Lernmittelgebühren sind steuerlich in einem selbst ausgeübten Beruf als Werbungskosten zu 100% voll absetzbar.

Werbungskosten sind z. B.:

- Verbrauchstoffgeld
- Exkursionen
- Aufwendungen für die Projektarbeit
- Prüfungsgebühren (z.B. für externe Zertifizierungen)
- Seminargebühren
- Fachliteratur
- Arbeitsmittel (z.B. Computer, Software, Büromaterial)
- Fahrtkosten zu den Seminaren und zu Arbeitsgemeinschaften
- Ggf. Zweitwohnsitz

Bitte beachten Sie,

- dass Sie auch eine Lohnsteuererklärung für das Jahr machen, in dem Sie ganz zur Schule gehen und nur „Verlust“ aufgrund des Schulbesuchs machen. Es gibt die Möglichkeit, über einen Verlustvortrag bzw. Verlustrücktrag die Steuerbelastung im Jahr davor bzw. danach zu mindern.
- dass sich das Ehegattensplitting (gemeinsame Steuerveranlagung der Eheleute) positiv auf eine geringere Steuerbelastung auswirkt.

Weitere Infos: <https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-4886434/>



3. Bildungskredit der KfW-Bank

Für die Dauer von bis zu 24 Monaten erhalten Sie monatlich wahlweise 100, 200 oder 300,-- Euro. Der Höchstbetrag liegt also bei 7.200,-- Euro.

Der Bildungskredit ist einkommens- und elternunabhängig, kann zusätzlich zu BAföG und KfW-Studienkredit beantragt werden und erfordert keine Sicherheiten.

Weitere Infos auf der Webseite der KfW-Bank unter:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-%28173%29/#1>

4. Für Zeitsoldaten über den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr

Ehemalige und aktive Zeitsoldaten, welche nach dem Soldatenförderungsgesetz die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, können Zuschüsse zu Lehrgangs-, Prüfungs- und Lernmittelgebühren und Fahrtkosten (ggf. auch ein Trennungsgeld und Ausbildungszuschuss) erhalten.

5. Über das Arbeitsamt – Arbeitsförderung nach SGB II / Job-Aktiv-Gesetz

Die finanzielle Unterstützung nach dem AFG ist für Fortbildungslehrgänge als förderbare Maßnahme nur noch in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Personen, die arbeitslos geworden sind oder bei Rehabilitation). **Auskünfte hierüber erteilt die Agentur für Arbeit Ihres Wohnbezirks.**

6. Begabtenförderung „Berufliche Bildung“

Als Stipendiat können sich Berufstätige bis 25 Jahre bewerben, die ihre Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten in der Berufsabschlussprüfung oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden haben oder z.B. bei einem überregionalen Leistungswettbewerb einen der ersten 3 Plätze belegt haben. Förderfähig sind anspruchsvolle – in der Regel berufs begleitende – Weiterbildungen, wie z.B. die Abendschule der Technikerschule.

Als Stipendiat/-in können Sie innerhalb Ihres Förderzeitraums Zuschüsse von insgesamt 8.100 Euro für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen beantragen - bei einem Eigenanteil von 10 Prozent je Fördermaßnahme. Der Eigenanteil schmälert nicht Ihren Gesamtförderbetrag.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Webseite der „Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung“: <http://www.sbb-stipendien.de/sbb.html> oder bei der Handwerkskammer München <https://www.hwk-muenchen.de/artikel/foerdermoeglichkeiten-74,0,7286.html#Begabtenfoerderung>

7. Unterstützung vom Arbeitgeber: ggf. Bildungsurlaub

In einigen Bundesländern gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Bildungsurlaub (in Bayern leider nicht). Trotzdem gewähren manche Unternehmen Ihren Mitarbeitern Bildungsurlaub. Nachfragen

schadet nicht!

8. Meisterbonus

Seit dem 1. Juli 2019 erhält jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum Meister, Techniker oder zu einem gleichwertigen Abschluss einen Meisterbonus in Höhe von 2000,-- Euro. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich, die Berechtigten werden von den zuständigen Stellen ermittelt. Voraussetzung ist, dass die Prüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle im Freistaat Bayern abgelegt und von dieser das Zeugnis ausgestellt wurde. Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort müssen in Bayern liegen.

Näheres unter: <http://www.stmwi.bayern.de/mittelstand-handwerk/aus-und-weiterbildung/meisterbonus/>

9. Weiterführender Link:

Stiftung Warentest: Weiterbildung finanzieren

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

(Stand: Januar2020 – Diese Angaben erfolgen ohne Gewähr. Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bitte per Mail an andreas.arnold@bs-eagt.muenchen.musin.de)